

Berlin, 1. April 2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Referen- tenentwurfs für eine Verord- nung zur Anpassung der Strom- und Gasgrundversor- gungsverordnungen an uni- onsrechtliche Vorgaben

Entwurf eines Referentenentwurfs vom 23. März 2021

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme- absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Zu den Regelungen des Gesetzes im Einzelnen	4
2.1	Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen	4
	• § 2 Abs. 3 Ziff. 7c GasGVV - Ausweisung des CO ₂ -Preises in der Gasgrundversorgungs- verordnung.....	4
	• § 11 Strom/GasGVV - Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen - Überfrachtung der Rechnung und unnötigen Zusatzaufwand vermeiden	4
	• § 12 Strom/GasGVV Abrechnung - Entgeltlichkeit für zusätzliche Abrechnungen klarstellen.....	5
	• § 16 Strom/GasGVV Rechnungen - Keine Ausweisung sämtlicher Kalkulationsbestandteile in der Rechnung.....	6
	• § 20 Abs. 2 Strom/GasGVV - Kündigungsbestätigung	7
2.2	Änderungen zur Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)	7
	• <i>Energieschulden sind ein sozialpolitisches Problem – Lösungen liegen im Sozialrecht</i>	<i>8</i>
	• <i>Verpflichtende Ratenzahlungsvereinbarung belastet die Grundversorgung wirtschaftlich und administrativ</i>	<i>8</i>
	• <i>Ratenzahlungsvereinbarung als freiwillige Unterstützungsleistung.....</i>	<i>9</i>
	• <i>Abwendungsvereinbarung nicht “zinsfrei“ (§ 19 Abs. 5 Strom/GasGVV)</i>	<i>9</i>
	• <i>Abwendungsvereinbarung keine Finanzierungshilfe (§§ 506, 514, 515 BGB)</i>	<i>10</i>
	• <i>Kunde trägt Darlegungslast zur Unverhältnismäßigkeit (§ 19 Abs. 2 Strom/GasGVV)</i>	<i>10</i>
	• <i>Ausweisung der konkreten Sperrkosten im Einzelfall aufwendig (§ 19 Abs. 6 Strom/GasGVV)</i>	<i>10</i>
2.3	Art. 3 Inkrafttreten – Angemessene Umsetzungsfristen.....	11

1 Einleitung

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV) dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Berücksichtigung der geplanten Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG-Novelle 2021). **Die meist eng an der Richtlinie sowie der EnWG-Novelle 2021 orientierte und in sich schlüssige Umsetzung begrüßt der BDEW grundsätzlich**, sieht aber zu verschiedenen Punkten noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf. Der BDEW nutzt in der Stellungnahme die Gelegenheit, noch einmal auf seine Anmerkungen zur EnWG-Novelle zu verweisen.

Neben den rechtlich erforderlichen Umsetzungen der Binnenmarktrichtlinie Strom wird im vorliegenden Entwurf zur Strom- und GasGKV eine rechtliche Verpflichtung zum Angebot einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung für rückständige Forderungen aus Grundversorgungsverträgen vorgegeben, um eine drohende Versorgungsunterbrechung abzuwenden. Die Energieversorgungsunternehmen stellen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und sind sich bewusst, dass die Versorgungsunterbrechung die ultima ratio in einem Konflikt zwischen Energieversorger und Kunden darstellt. Zu Gunsten des Energieverbrauchers ist das Zurückbehaltungsrecht in der Versorgungswirtschaft bereits durch § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV dahingehend modifiziert, dass eine Versorgungsunterbrechung erst nach mehrmaliger Ankündigung und nach Ablauf einer vierwöchigen Frist möglich ist. Rechtzeitige und nachhaltige Hilfsangebote für von Stromschulden bedrohte Haushalte werden bereits in vielen Regionen und Kommunen durch Zusammenarbeit und Vernetzung von Energieversorgern und Transferleistungsträgern bzw. der Wohlfahrt oder Verbraucherschutzverbänden praktiziert. Dies umfasst neben fallbezogener Hilfeleistung auch Energie- und Schuldnerberatung. Diese Ansätze zu fördern ist sinnvoll, wobei die regionalen Gegebenheiten und Betroffenheit Berücksichtigung finden müssen. **Pauschale gesetzliche Vorgaben wie das verpflichtende Angebot von Ratenzahlungen bei Energieschulden belasten jedoch die wirtschaftliche Produktgestaltung der Grundversorgung, die vor allem von diesen Vorgaben betroffen sind, ebenso wie erfolgreiche bestehende und der Region angepasste Modelle der Zusammenarbeit.**

Bezüglich der im Gesetzesentwurf genannten Erfüllungsaufwände sind die Summen, die bei dem Aufwand für die Energiewirtschaft genannt werden, für den BDEW nicht nachvollziehbar und zu gering veranschlagt. Allein die Anpassungsaufwände der IT-Systeme und Geschäftsprozesse liegen deutlich höher. Zudem führt die Verpflichtung zum Angebot einer Abwendungsvereinbarung zu einem höheren Aufwand in der Kundenberatung und der Bearbeitung im Forderungsmanagement. Zudem ist mit höheren Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen zu rechnen. Im Ergebnis werden dadurch die Allgemeinen Preise in der Grundversorgung mit zusätzlichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für Versorgungsgebieten, in denen eine hohe Anzahl von Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten in der Grundversorgung mit Energie beliefert werden.

Grundsätzlich verweist der BDEW auf die Problematik der Umsetzungsfristen. Änderungen in den Geschäftsbeziehungen, vertragliche Änderungen und informatorische Vorgaben sind in Massenprozessen

hochautomatisiert. Dafür werden ausreichende Umsetzungsfristen benötigt, zumal Kapazitäten für IT-Anpassungen langfristig geplant und eine knappe Ressource sind.

Der BDEW nimmt gerne die Gelegenheit wahr, den vorgelegten Entwurf eines Referentenentwurfs zu kommentieren. Wir möchten darauf hinweisen, dass auf Grund der sehr kurzen Fristsetzung (vier Arbeitstage in der Karwoche!) im Rahmen der Verbändeanhörung eine den Themen angemessene fachliche Diskussion des Verordnungsentwurfes nur schwer umsetzbar ist. Wir würden es begrüßen, wenn den Verbänden zukünftig wieder eine angemessene Frist zur Stellungnahme von Gesetz- und Verordnungsentwürfen eingeräumt wird.

2 Zu den Regelungen des Gesetzes im Einzelnen

2.1 Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen

Die Novellierung dient in erster Linie der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie. Diesbezüglich beinhaltet der Verordnungsentwurf keine weiteren Regelungen, die über die Kabinettsvorlage zur Anpassung des EnWG (§§ 40-41d EnWG-E) hinausgehen. Im Wesentlichen werden die Bezüge zum EnWG hergestellt, damit sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Regelungen auch auf die Grundversorgung Anwendung finden. In den meisten Fällen haben sie lediglich klarstellende Funktion, da die neuen Regelungen des EnWG ganz überwiegend bereits unmittelbar in der Grundversorgung zu beachten sind.

- **§ 2 Abs. 3 Ziff. 7c GasGVV - Ausweisung des CO₂-Preises in der Gasgrundversorgungsverordnung**

Bei der Ausweisung des CO₂-Preises (§ 2 Abs. 3 Ziff. 7 c) GasGVV-E) scheint ein Redaktionsversehen vorzuliegen, da die in § 40 Abs. 5 Ziff. 5 EnWG-E vorgesehene Befristung bis zum 31. Dezember 2025 nicht übernommen wurde. Da es sich hier um gleichlautende Regelungen handelt, regen wir an, die GasGVV-Regelung den Vorgaben des EnWG anzupassen und die Befristung ebenfalls mit aufzunehmen.

- **BDEW schlägt dazu folgende Formulierung vor:**

§ 2 Abs. 3 Ziff. 7 c) GasGVV-E

„**bis zum 31. Dezember 2025** die Kosten in Cent/kWh für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung (CO₂-Preis).“

- **§ 11 Strom/GasGVV - Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen - Überfrachtung der Rechnung und unnötigen Zusatzaufwand vermeiden**

Die Verordnungsentwurf verweist hinsichtlich der Verbrauchsermittlung uneingeschränkt auf die Regelungen des § 40a EnWG-E bzw. übernimmt dessen Wortlaut. Insoweit gelten hier die gleichen Hinweise, die wir bereits anlässlich der BDEW-Stellungnahme zur EnWG-Novelle 2021 abgegeben haben.

Wenn der Energielieferant die geschätzten Ablesewerte vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhält, wird in der Mitteilung des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers gemäß den geltenden Regeln der Marktkommunikation nicht ausgeführt, wie der Zählerstand ermittelt wurde. Ent-

weder müssen der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber dazu verpflichtet und entsprechende Marktkommunikationsverfahren festgelegt werden, oder der Lieferant muss von seiner Pflicht in diesem Fall entbunden werden.

Die in § 11 Abs. 3 Strom/GasGKV vorgesehene zusätzliche Erläuterung bzw. Begründung einer Verbrauchsschätzung geht weit über die übliche Kennzeichnung der Verbrauchsangabe als Ablesung bzw. Schätzung hinaus und führt mit den weiteren im aktuellen EnWG-Entwurf geforderten neuen bzw. zusätzlichen Rechnungsinhalten zu einer Überfrachtung der Rechnung mit Informationen. Im Ergebnis führt dies neben erhöhtem Aufwand dazu, dass der Kunde von den vielen Informationen auf der Rechnung überfordert wird. Vor allem aber ist die Regelung insofern für den Lieferanten überobligatorischer Aufwand, als dass er in der Marktkommunikation gar keine Begründung für rechnerische Ermittlung von Zählerständen durch den Messstellenbetreiber erfährt, nur die Tatsache der Ersatzwertbildung an sich. Im Massenkundengeschäft ist aber anders als automatisiert eine kundenindividuelle Angabe dieses Datums so nicht möglich. Der zusätzliche Aufwand, der sich letztlich im Preis niederschlägt, steht völlig außer Verhältnis zum (welchem?) Nutzen. Ein zur Zutrittsgewährung zu Ablesezwecken angeschriebener Kunde weiß, dass er keine Selbstablesung vorgenommen und keinem Ableser Zutritt gewährt hat. In den wenigen Fällen, in denen der Kunde die Gründe der Verbrauchsschätzung nicht nachvollziehen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Erläuterung der Rechnung gemäß § 40 Abs. 1 Satz EnWG-E. Hier wird eine aufwendige Lösung trotz fehlenden Problems geschaffen. Ebenso geht die Verpflichtung, auf Wunsch des Kunden eine schriftliche Erläuterung der Zulässigkeit und des Grundes für die Schätzung abzugeben, zu weit, hier sollte die Auswahl der Medien für die Beantwortung von Kundenanfragen nicht vorgegeben werden.

➤ **Der BDEW schlägt vor, die Ergänzung in § 11 Abs. 3 S. 3 Strom/GasGKV-E ersatzlos zu streichen**

• **§ 12 Strom/GasGKV Abrechnung - Entgeltlichkeit für zusätzliche Abrechnungen klarstellen**

Der Verordnungsentwurf verweist hinsichtlich der Verbrauchsermittlung uneingeschränkt auf die Regelungen des § 40b Abs. 1 EnWG-E bzw. übernimmt dessen Wortlaut. Insoweit gelten hier die gleichen Hinweise, die wir bereits anlässlich der BDEW-Stellungnahme zur EnWG-Novelle 2021 abgegeben haben.

Wie nach der bisherigen Rechtslage sind Strom- und Gaslieferanten verpflichtet, den Energieverbrauch mindestens einmal jährlich abzurechnen, ohne hierfür ein zusätzliches Entgelt zu erheben. Soweit der Kunde von seinem Recht Gebrauch macht, zusätzliche unterjährige Abrechnungen zu verlangen, sind diese Kosten nicht in den Abrechnungskosten für die jährliche Abrechnung enthalten. Für zusätzliche vom Kunden beauftragte Abrechnungen kann daher vom Lieferanten Kostenerstattung verlangt werden. Zur Vermeidung von missverständlichen Deutungen des Gesetzestextes sollte zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 40b Abs. 1 EnWG-E bzw. in der Verordnungsbegründung auf diesen Umstand hingewiesen werden.

Die Möglichkeit für den Kunden, nach seiner Wahl eine elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen zu verlangen, darf im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass jedem Kunden künftig eine Übermittlung der Rechnung in Papierform oder auf dem Postweg als Basisvariante

zur Verfügung gestellt werden muss. Insbesondere bei Online-Verträgen ist eine elektronische Abrechnung die Regel und vom BGH als zulässig bestätigt (BGH, 9. Oktober 2014, III ZR 32/14). In Zeiten fortschreitender Digitalisierung mutet es wie ein Anachronismus, wenn in einem aktuellen Gesetz die Papierform zur Rechnungsübermittlung zwingend vorgeschrieben wird. Von der damit verbundenen Ressourcenverschwendung – angesichts von rund 60 Mio. jährlichen Abrechnungsvorgängen bei Strom- und Gaslieferverträgen – ganz zu schweigen. **Deshalb ist in § 40b Abs. 1 Ziff. 3 EnWG-E das Wort Papierform durch Textform zu ersetzen.**

Hinsichtlich der Abrechnungszeiträume sollte statt einer statischen Jahresabrechnung die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach die Zeitabschnitte 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Diese Formulierung ist mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbart, das eine jährliche Abrechnung vorsieht. Mit der bisherigen Formulierung wird sichergestellt, dass eine unwesentliche Überschreitung der Jahresfrist zu keinem Rechtsverstoß führt. Der Lieferant ist grundsätzlich auf die Bereitstellung der Verbrauchsdaten durch die Messstellenbetreiber bzw. Kunden (Selbstablesung) angewiesen, auf die der Lieferant nur mittelbar Einfluss nehmen kann. Ebenso können Verzögerungen dadurch eintreten, dass Ablesetermine vom Kunden nicht eingehalten werden bzw. der Zutritt zur Messeinrichtung nicht gewährt wird. Weiterhin ergibt sich schon durch Schaltjahre bzw. flexible Feiertage und die Verschiebung der Wochentage allgemein, dass der Messstellenbetreiber nicht jedes Jahr die Abrechnung exakt am gleichen Kalendertag die Ablesung durchführen kann.

- **§ 16 Strom/GasGKV Rechnungen - Keine Ausweisung sämtlicher Kalkulationsbestandteile in der Rechnung**

Der Verordnungsentwurf verweist hinsichtlich der Verbrauchsermittlung uneingeschränkt auf die Regelungen des § 40 Abs. 3 EnWG-E. Insoweit gelten hier die gleichen Hinweise, die wir bereits anlässlich der BDEW-Stellungnahme zur EnWG-Novelle 2021 abgegeben haben.

Eine Ausweisung sämtlicher Kalkulationsbestandteile in der Strom- und Gasrechnung ist unionsrechtlich nicht geboten. Die Darstellung sämtlicher Preisbestandteile führt zu einer weiteren Überfrachtung der Energieabrechnung, die bereits nach der geltenden Rechtslage eine Vielzahl von rechnungs-fremden Zusatzinformationen beinhalten muss, mit der Folge, dass heutzutage eine Energierechnung bereits einen Umfang von 4-5 Seiten hat. Eingedenk des Umstandes, dass neben einer Jahresabrechnung auch vermehrt Monatsabrechnungen nachgefragt werden, wäre hiermit eine erhebliche Ressourcenbelastung – insbesondere bei den in der Praxis nach wie vor üblichen Papierrechnungen – verbunden, ohne dass dem ein nennenswerter verbraucherpolitischer Vorteil gegenübersteht. Ganz im Gegenteil, die Rechnung droht im Zweifel für den Kunden eher unübersichtlicher zu werden. Hinzukommt, dass die Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen bereits nach § 2 Abs. 3 StromGKV/GasGKV zu veröffentlichen und entsprechende Änderungen dem Kunden in den Preisanpassungsschreiben mitzuteilen sind. Vor diesem Hintergrund ist kein zusätzlicher kundenseitiger Informationsbedarf erkennbar, der Aufwand und Zusatzkosten (und damit auch unnötige Preissteigerungen) der Strom- und Gaslieferanten für die Ausweitung der gesetzlichen Rechnungsbestandteile rechtfertigt.

- **BDEW fordert daher die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.**

- **§ 20 Abs. 2 Strom/GasGVV - Kündigungsbestätigung**

Die vorgesehene Regelung, dass der Grundversorger eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen, entspricht inhaltlich dem § 41b Abs. 1 S. 2 EnWG-E. Hiernach ist die Kündigungsbestätigung innerhalb einer Woche nach Zugang zu bestätigen. Zur Vermeidung von Auslegungsdifferenzen empfiehlt es sich, in der GVV den Wortlaut aus dem EnWG-E zu übernehmen

- **BDEW schlägt dazu folgende Formulierung vor:**

§ 20 Abs. 3 Ziff. 7 c) Strom/GasGVV-E

„Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.“

2.2 Änderungen zur Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)

Mit der geplanten Anpassung der Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsrückständen werden neben den europarechtlichen Anforderungen zur Bekämpfung der sog. Energiearmut neue Vorgaben geschaffen, die deutlich über die unionsrechtlichen Anforderungen hinausgehen. Zum einen wird die Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre dahingehend konkretisiert, dass bei einer Gefahr für Leib oder Leben eine Versorgungsunterbrechung grundsätzlich unzulässig ist. Zum anderen wird die rechtliche Verpflichtung zum Angebot einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung für die rückständigen Forderungen eingeführt, um die Liefersperre abzuwenden.

Grundsätzlich ist die Unterbrechung der Versorgung nichts anderes als die Ausübung des nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen (§§ 273, 320 BGB) üblichen Zurückbehaltungsrechtes für den Fall, dass die Gegenleistung nicht erbracht wird. Weder aus dem Sozialstaatsprinzip noch wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Versorgung mit Energie kann ein Anspruch auf uneingeschränkte kostenlose Energielieferungen hergeleitet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. September 1981, NJW 1982, 1511). Die Versorgungsunterbrechung stellt auch keine verbotene Eigenmacht dar (vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 2009, XII ZR 137/07), da sie durch das Gesetz gestattet und deshalb nicht widerrechtlich (§ 858 Abs. 1 BGB) ist. Adressat der aus dem Sozialstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs Einzelner ist nicht ein in privatrechtlicher Organisationsform geführtes Energieversorgungsunternehmen, sondern der Träger der Sozialhilfe. Sozialleistungen kann der Kunde nur von den dafür zuständigen Stellen entsprechend den Sozialgesetzen (§§ 22 Abs.1, 8 SGB II) beantragen und erhalten. Insbesondere sind bei einer akuten Notlage die Sozialhilfeträger zur Hilfe verpflichtet. (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 13. Mai 2013, L 2 AS 313/13 B ER). Der Kunde hat aufgrund des zeitlich gestreckten Sperrprozesses ausreichend Zeit, sich an die zuständigen Behörden zu wenden und gegebenenfalls seine Ansprüche auch beim zuständigen Sozialgericht – notfalls mittels einstweiliger Verfügung – zu erwirken

Eine pauschale und verpflichtende Vereinbarung von Ratenzahlungen wird dem Problem von Energieschulden nicht gerecht. In vielen Fällen bestehen neben der Problematik der Energieschulden weitere finanzielle Engpässe, die einer umfassenderen professionellen Schuldnerberatung bedürfen. Das Abwenden der Energiesperre durch eine pauschal vorgegebene Ratenvereinbarung dürfte das Problem

daher nur zeitlich verschieben mit negativen Folgen für den Kunden, das Energieversorgungsunternehmen und die Allgemeinheit. Die Praxis zeigt, dass ein hoher Prozentsatz der Ratenzahlungen vom Kunden nicht eingehalten werden. Insoweit wäre auch klarzustellen, dass nach wiederholter Nichterfüllung der Ratenzahlungen keine weitere Abwendungsvereinbarung mehr angeboten werden muss. **Voraussetzung für eine nachhaltige Lösung ist in jedem Fall, dass die Kunden aktiv werden und Beratung in Anspruch nehmen.** Dies gilt insbesondere für Kunden mit „mangelnder Finanz- und Planungskompetenz“, die in der Verordnungsbegründung (S. 18) ausdrücklich als schutzbedürftige Kundengruppe hervorgehoben werden.

- ***Energieschulden sind ein sozialpolitisches Problem – Lösungen liegen im Sozialrecht***

Viele Überschuldungsprobleme werden durch fehlende sozialpolitische Lösungsansätze zudem verschärft. Strukturelle Lösungen im Rahmen der Debatte um Energiekosten für einkommensarme Haushalte sind daher Aufgabe der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung. Bei Kunden, die Energieschulden haben oder diesbezüglich gefährdet sind, könnten zwischen Kunden, Energielieferanten und Transferleistungsträgern Vereinbarungen getroffen werden, z. B. dass Zahlungen für Energie direkt vom Transferleistungsträger an den Energielieferanten gehen. Hierzu ist ein möglichst einheitliches Vorgehen durch die Jobcenter und Sozialhilfeträger hilfreich. Ebenso sollten dringend sozialrechtliche Regelungen bezüglich der in den Transferleistungen enthaltenen Sätze für Energienutzung überprüft werden. Ratenzahlungen sind nicht zielführend, wenn grundsätzlich der finanzielle Rahmen der Kunden für die Energielieferungen nicht ausreicht. Die Berechnung der Transferleistungen muss Energiekosten in jedem Fall ausreichend sein und gegebenenfalls flexibel an individuelle Situationen der Transferleistungsempfänger angepasst werden.

- ***Verpflichtende Ratenzahlungsvereinbarung belastet die Grundversorgung wirtschaftlich und administrativ***

Im Gegensatz zu freiwilligen Ratezahlungsvereinbarungen, die der individuellen Kundenbeziehung sowie den im Unternehmen und durch gegebenenfalls im Rahmen von Kooperationen entwickelten Prozessen entsprechen, stellen verpflichtende und formgebundene Abwendungsvereinbarungen einen hohen administrativen und bürokratischen Aufwand für die Grundversorgungsunternehmen dar. Dazu kommt das Risiko des erhöhten Zahlungsausfalls, wenn Ratenzahlungen nicht eingehalten werden und damit die Summe der Gesamtschulden steigt. Hierbei ist anzumerken, dass beim Energiepreis ca. drei Viertel der Summen von den Energielieferanten für andere Akteure (staatliche Abgaben und Umlagen, Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb) eingezogen werden und die Energielieferanten damit ihrerseits in Vorleistung gehen. Gerade Grundversorger sind dadurch schon per se höheren wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Besonders für Grundversorger in Regionen mit einem hohen Anteil von Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten führt eine verpflichtende Ratenzahlung zu weiteren finanziellen Risiken in der Grundversorgung (Zahlungsausfall) und höheren Kosten in der Verwaltung. Dies betrifft das Erstellen und Nachhalten der pauschalen Angebote und Zahlungsflüsse, erneute Mahnungen und Versorgungsunterbrechungen.

Ein Beispiel für hohe finanzielle Aufwendungen zur Implementierung verpflichtender pauschaler Ratenzahlungen sind die Energie-Abrechnungssysteme. Laufzeiten für Vertragskonten (nächster Abrechnungstermin) müssen mit den Ratenzahlungen synchronisiert werden. Wo das nicht möglich ist, müssen mehrere Vertragskonten pro Kunde zur Abwicklung eingerichtet werden. Dies ist für Kunden nicht klar nachvollziehbar und zudem mit hohem händischem Aufwand verbunden. Eine generelle Abbildung solcher Möglichkeiten innerhalb ein- und desselben Vertragskontos erfordert jedoch umfangreiche Programmierungsaufwände unter aktiver Einbeziehung der jeweiligen Anbieter der Abrechnungssoftware, was wiederum mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Hierdurch wird der Prozess nicht mehr automatisiert ablaufen können. Vielmehr müsste, zumindest bis eine Automatik programmiert wird, falls das überhaupt möglich ist, in jedem einzelnen Fall ein Mitarbeiter händisch eine Ratenzahlungsvereinbarung erstellen, ohne dass klar ist, ob der Kunde eine solche überhaupt bedienen kann. Eine Vielzahl der Vereinbarungen wird damit ohne Ergebnis erstellt werden.

- ***Ratenzahlungsvereinbarung als freiwillige Unterstützungsleistung***

Insbesondere in Regionen, vor allem in städtischen Ballungsgebieten, in denen vermehrt Probleme mit der Zahlung der Energierechnung durch einkommensarme Haushalte auftreten, werden von einem großen Teil der Unternehmen freiwillig entsprechende kostenlose Beratungen für diese Kundengruppe sowie bei Bedarf und auf Wunsch des Kunden individuelle Ratenzahlungsvereinbarungen angeboten. Die Angebote umfassen darüber hinaus im Strombereich kostenlose Energieberatungen und Kontaktvermittlung zu sozialen Institutionen. Häufig werden diese individuell auf die regionalen und kundenseitigen Bedürfnisse abgestimmten Service im Rahmen von Kooperationen mit sozialen oder staatlichen Einrichtungen angeboten. Pauschale gesetzliche Vorgaben wie das verpflichtende Angebot von Ratenzahlungen bei Energieschulden belasten jedoch die wirtschaftliche Produktgestaltung der Grundversorgung, die vor allem von diesen Vorgaben betroffen sind, ebenso wie erfolgreiche bestehende und der Region angepasste Modelle der Zusammenarbeit.

- **BDEW schlägt daher die ersatzlose Streichung des § 19 Abs. 5 Strom/GasGVV-E vor.**

- ***Abwendungsvereinbarung nicht „zinsfrei“ (§19 Abs. 5 Strom/GasGVV)***

Soweit eine ersatzlose Streichung der Ratenzahlungsvereinbarung nicht in Betracht kommt, wäre zumindest das Angebot einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht als „zinsfrei“ auszugestalten soweit hiermit auch die Verzugszinsen gemeint sein sollten. Die Zinsforderung hat ihre Ursache in dem bereits bestehenden Schuldnerverzug gemäß §§ 286 ff BGB und stellt einen pauschalierten Schadensersatz für die Vertragspflichtverletzung des Kunden dar. Die Geltendmachung von gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 und Abs. 2 BGB sollte daher als Schadensersatzposition - ebenso wenig wie alle anderen mit der Versorgungsunterbrechung verbundenen Kosten - nicht eingeschränkt werden.

Als Schadensersatzposition stellt eine Ratenzahlungsvereinbarung mit gesetzlicher Verzinsung auch keine „Mehrkosten“ im Sinne der Verordnungsbegründung dar. Insofern besteht auch kein Widerspruch zu der Formulierung in § 19 Absatz 3 Satz 1 Strom/GasGVV-E Abwendungsmöglichkeiten „die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen“, da die gesetzlichen Verzugszinsen ja gerade keine „Mehrkosten“ darstellen.

- **BDEW schlägt daher die ersatzlose Streichung des Wortes „zinsfrei“ in § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Strom/GasGVV-E vor.**

Alternativ wäre jedenfalls in der Verordnungsbegründung klarzustellen, „zinsfrei“ dahingehend auszu-legen, dass Zinsen, die über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehen, unzulässig sind. Ansprüche aus § 288 BGB bleiben demgegenüber unberührt.

- **Abwendungsvereinbarung keine Finanzierungshilfe (§§506, 514, 515 BGB)**

Soweit eine ersatzlose Streichung der Ratenzahlungsvereinbarung nicht in Betracht kommt, ist zudem klarzustellen, dass es sich bei der Abwendungsvereinbarung um keine Finanzierungshilfe im Sinne des Darlehnsrechtes handelt. Gemäß §§506, 514, 515 BGB sind sowohl für entgeltliche als auch für unentgeltliche Finanzierungshilfen umfangreiche Informationspflichten zu den Kosten und zu bestehenden Widerrufsrechten zu erfüllen. In der rechtlichen Diskussion ist umstritten, ob diese Regelungen uneingeschränkt auch auf Ratenzahlungsvereinbarungen wegen rückständiger Forderungen aus Energielieferungen Anwendung finden.

Fraglich ist, ob eine unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung zur Abwendung einer Liefersperre eine Finanzierungshilfe im Sinne des §§ 506, 514, 515 BGB darstellt. Eine Finanzierungshilfe im Sinne des Gesetzes ist anzunehmen, wenn anlässlich eines Kaufvertrages eine Finanzierung angeboten wird (z. B. Ratenzahlungskauf mit geringen Finanzierungskosten). Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung, wonach der Verbraucher vor übereilten Vertragsabschlüssen und vor Überschuldung geschützt werden soll und deshalb ein 14-tägiges Widerrufsrecht haben soll. Die Stundung und eine rätierliche Tilgungsvereinbarung rückständiger Forderungen – also bereits bestehender Schulden – dürfte demgegenüber keine Finanzierungshilfe im Sinne des §§ 506, 515 BGB sein. Ansonsten müsste auch jede Abschlagzahlung auf die Jahresabrechnung eine Finanzierungshilfe darstellen.

Ein klarstellender Hinweis in der Gesetzesbegründung wäre hilfreich, um eine zukünftige Diskussion über den Rechtscharakter der Abwendungsvereinbarung von vornherein auszuschließen.

- **Kunde trägt Darlegungslast zur Unverhältnismäßigkeit (§19 Abs. 2 Strom/GasGVV)**

Die Darlegung der Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall, insbesondere das Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben, obliegt dem Kunden z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. In-soweit ist in der Regelung klarzustellen, dass der Kunde den Grundversorger über die besonderen Umstände des Einzelfalls informieren muss und die Gründe der Unverhältnismäßigkeit glaubhaft darlegt.

- **BDEW schlägt dazu folgende Formulierung vor:**

§ 19 Abs. 2 Satz 3 Strom/GasGVV-E

Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn der Kunde glaubhaft darlegt, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.“

- **Ausweisung der konkreten Sperrkosten im Einzelfall aufwendig (§19 Abs. 6 Strom/GasGVV)**

In Fällen, in denen sich das Grundversorgungsgebiet über mehrere VNB-Gebiete erstreckt, werden die vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Grundversorger berechneten Sperrkosten 1 : 1

vom Grundversorger an den Kunden durchgereicht. Die Netzbetreiber berechnen unterschiedliche Sperr- und Entsperrkosten. Es handelt sich gegenüber dem Kunden um die Geltendmachung von Schadenersatz. Dieser kann kunden- bzw. netzbetreiberindividuell nicht ohne entsprechenden Aufwand ermittelt werden und muss auch nach allgemeinen Schadenersatzregelungen (BGB) nicht im Vorfeld eines Schadensfalles konkret der Höhe nach mitgeteilt werden. Möglich wäre aber ein Hinweis, welche voraussichtlichen Kosten für die Sperrung und Entsperrung anfallen.

➤ **BDEW schlägt dazu folgende Formulierung vor:**

§ 19 Abs. 6 Ziff. Strom/GasGVV-E

„In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.“

2.3 Art. 3 Inkrafttreten – Angemessene Umsetzungsfristen

Die Umgestaltung der Rechnungsformate sowie die Einrichtung der übrigen neuen energierechtlichen Vorgaben (z.B. Übersendung unterjähriger Verbrauchsinformationen) erfordert einen zeitlichen Vorlauf und können nicht kurzfristig umgesetzt werden. Beispiele für den hohen administrativen Aufwand sind unter Punkt 3.2 genannt. Zudem muss die Komptabilität mit derzeit bereits in Umsetzung befindlichen Regularien sichergestellt sein. Die Energiewirtschaft setzt derzeit mit Umsetzungstermin zum 1. April 2022 die Vorgaben der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 (hier konkret: GPKE) zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten um. Sowohl prozessual als auch bezogen auf die Fristen ist hier ein Gleichlauf herzustellen. Für die Anpassung der relevanten Marktprozesse und Datenformate, die üblicherweise zu den Terminen 1. April oder 1. Oktober erfolgen, benötigen die Strom- und Gaslieferanten mindestens neun Monate, um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

Unklar wäre im Fall der fehlenden Übergangsfristen auch, wie mit bereits eingeleiteten Abläufen der Versorgungsunterbrechung umzugehen wäre. Beispiel: Die Versorgungsunterbrechung ist angedroht nach altem Recht, vor Durchführung tritt jedoch das neue Recht in Kraft. Dann wäre die Unterbrechung vermutlich unwirksam mit der Folge von Schadenersatzansprüchen des Kunden. Der Grundversorger müsste also für mehrere Wochen alle Versorgungsunterbrechungen stoppen, um dieses Risiko auszuschließen.

➤ **BDEW fordert angemessene Umsetzungsfristen:**

Art. 3 Inkrafttreten

„~~Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.~~ **Die Verordnung tritt zum nächsten marktüblichen Prozessanpassungstermin am 1. April oder 1. Oktober mit einer Vorlaufzeit von mindestens 9 Monaten nach ihrer Verkündung in Kraft.**“

Ansprechpartner

Carsten Wesche
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1522
carsten.wesche@bdew.de

Peter Krümmel
Geschäftsbereich Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1360
peter.kruemmel@bdew.de